

§1 Geltungsbereich und Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der ENTEGA Plus GmbH, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, Registergericht Darmstadt, HRB 94496 (im Folgenden ENTEGA genannt), gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienste und Serviceleistungen und der Service-Leistungsbeschreibung für die ENTEGA Produkte Access – Internet – Sprache. Darüber hinaus sind die vorliegenden AGB ausschließlich für Privatkundentarife mit Glasfaseranschluss und den Tarif Business expert gültig.
2. ENTEGA kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB durch schriftliche Mitteilung ändern. ENTEGA kann die AGB insbesondere ändern, wenn sich die für die Erbringung der Leistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei ENTEGA eingegangen sein. ENTEGA wird auf diese Folgen im Mitteilungsschreiben gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ENTEGA deren Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§2 Leistungen der ENTEGA

1. Voraussetzung für die Leistungserbringung durch die ENTEGA ist ein Glasfaseranschluss mit einem Anschluss an das öffentliche Telekommunikationsnetz sowie an das Hausverteilernetz („Inhausverkabelung“) des Kunden. Hierzu muss sowohl das öffentliche Telekommunikationsnetz als auch der Glasfaseranschluss des Kunden gebaut werden.
2. ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte stellen an einer technisch geeigneten Stelle, die sie bestimmen können, auf dem Grundstück den Glasfaseranschluss bereit. Der Glasfaseranschluss geht nicht in das Eigentum des Kunden über. Entsprechendes gilt für die Inhausverkabelung, insofern diese durch ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte realisiert wurde. ENTEGA ist nur verantwortlich für die von ENTEGA und von ihr beauftragten Dritten installierten Bestandteile der Inhausverkabelung. Wurde die Inhausverkabelung kundenseitig gestellt beziehungsweise gesondert beauftragt oder wurden bereits existierende Bestandteile genutzt, sind diese nicht Bestandteil der ENTEGA Leistung. ENTEGA überlässt dem Kunden den Glasfaseranschluss und, soweit von ihr realisiert, die Inhausverkabelung zur Nutzung der zwischen dem Kunden und ENTEGA vertragsgegenständlichen Leistungen.
3. ENTEGA ist berechtigt, die von ihr geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte als Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen.
4. Das Eigentum an dem Glasfaseranschluss inkl. der dazugehörigen entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellten Hard- und Software geht nicht auf den Kunden über, es sei denn, der Kunde hat diesen von ENTEGA käuflich erworben.

§3 Gestattung

1. Mit Vertragsabschluss gestattet der Kunde, dass auf dem Grundstück sowie an den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend Telekommunikationsgesetz (TKG) alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (Mit-)Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Hausverkabelungen, auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Hausverkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmer inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte. Die Nutzbarkeit des Grundstücks einschließlich der Gebäude darf durch die Gestattung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. ENTEGA und ihre Beauftragten sind berechtigt, Grundbesitz und Gebäude zur Vornahme aller vorgenannten Maßnahmen soweit möglich nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten – auch Aufgrabungen – vorzunehmen.
3. ENTEGA ist berechtigt, Ausbau, Instandhaltung und Änderung des Teilnehmernetzes durch Dritte, in der Regel einen eigenständigen Generalunternehmer, durchführen zu lassen. Der Dritte wird das Nutzungsrecht von ENTEGA ausüben. ENTEGA wird den Generalunternehmer mit Sorgfalt auswählen und auf die notwendige fachliche Qualifikation achten.
4. Die vorgenannten Nutzungsrechte gelten gleichermaßen für den Eigentümer und Betreiber des vertragsgegenständlichen Glasfasernetzes, die ENTEGA Medianet GmbH. Die ENTEGA Medianet gilt gleichzeitig als beauftragter Dritter im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.
5. Ist der Kunde Miteigentümer, so muss er zusätzlich die Erlaubnis der anderen Eigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).
6. Ist der Kunde Mieter, so muss er zusätzlich die Erlaubnis des Eigentümers einholen, der ggf. einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung einholen muss.
7. Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen oder geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass die gegenüber ENTEGA gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
8. Details können in einem gesonderten Gestattungsvertrag (Hauseigentümergeklärung) vereinbart werden.
9. Die Regelungen gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ENTEGA Plus GmbH für Telekommunikationsdienste und Serviceleistungen finden entsprechend Anwendung.

§4 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle in seinem Verantwortungsbereich liegenden Genehmigungen so rechtzeitig einzuholen, dass Planung und Erstellung des Anschlusses termingerecht erfolgen können. Dies gilt insbesondere für die Gestattung gemäß § 3 sowie die Bereitstellung des Nutzungsvertrags. Ist der Kunde nicht selbst der Eigentümer oder nur Miteigentümer des betreffenden Grundstücks bzw. Gebäudes, hat er die Gestattung des Eigentümers bzw. der Eigentümer im Sinne des § 3 dieser AGB einzuholen.
2. Unverzüglich nach Beendigung dieses Vertrags wird der Kunde Zugang zu den technischen Einrichtungen zum Zwecke ihrer Deinstallation gewähren, soweit dies für ihn zumutbar ist. Die beim Kunden installierten Einrichtungen sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung durch ENTEGA unverzüglich auf Kosten des Kunden bei ENTEGA abzugeben oder zurückzusenden, es sei denn, dass ihrer Natur nach nur der Ausbau bzw. die Entfernung durch ENTEGA in Betracht kommt. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Rückgabe der Einrichtungen.
3. Der Kunde wird alle Änderungs- und Instandhaltungsarbeiten am öffentlichen Telekommunikationsnetz einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch ENTEGA oder von ihr beauftragte Dritte ausführen lassen.

§5 Vertragsbeendigung, Kündigung

1. Endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Glasfaseranschlusses oder fehlt es an dem Recht zur Nutzung des betreffenden Grundstücks für die ENTEGA und von ihr beauftragte Dritte bzw. wird dieses Recht entzogen, steht ENTEGA ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf alle etwaigen Verträge zu.
2. Im Falle einer erforderlichen Nachfragebündelung gilt: Sollte der Glasfaseranschluss nicht innerhalb von 20 Monaten ab der Mitteilung einer erfolgreichen Nachfragebündelung realisiert worden sein, sind sowohl der Kunde als auch ENTEGA berechtigt, den Vertrag aus besonderem Grund zu kündigen. Der Glasfaseranschluss gilt als realisiert, wenn dieser auf dem Grundstück installiert worden ist, die Verbindung zwischen PoP (Point-of-Presence) und Übergabepunkt (Network Termination) besteht und der Anschluss somit technisch aktiviert werden kann. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht den Parteien im Falle der Ausübung dieses Sonderkündigungsrechts nicht zu.

§6 Bedingungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Die Produkte Home Kombi 300, 600 und 1000 beinhalten, sofern nicht bereits vorhanden, (wie in § 2 dieser AGB beschrieben) die Herstellung eines Glasfaseranschlusses. Sollte der Vertrag vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit gemäß des jeweilig abgeschlossenen Tarifs enden, so hat der Kunde für die Herstellung des Glasfaseranschlusses gegenüber ENTEGA den durch das vorzeitige Vertragsende entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens wird pauschal auf 250€ (brutto) festgelegt. Dem Kunden ist es gestattet, gegenüber ENTEGA nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die festgesetzte Pauschale ist.